

## **Auszug aus der Niederschrift über die 01. Sitzung der Bürgerschaft am 30.01.2020**

### **Zu TOP : 7.16**

#### **Verkehrsberuhigung in der Frankenstraße**

**Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI**

**Vorlage: kAF 0016/2020**

Anfrage:

1. Wäre es aus Sicht der Stadtverwaltung zielführend, in der Frankenstraße im Sinne einer Verkehrsberuhigung (einschließlich Lärminderung) umgehend Stundenkilometer 20 auszuweisen?
2. Ist es realisierbar, dass die Frankenstraße für „Anwohner frei“ ausgewiesen wird und wenn nicht, warum nicht?
3. Welche weiteren Verkehrsberuhigungsmaßnahmen sind seitens der Stadtverwaltung für die Frankenstraße geplant?

Herr Bogusch antwortet wie folgt:

zu 1.:

Aus Sicht der Verwaltung ist es sinnvoll, im Sinne einer Verkehrsberuhigung für die gesamte Altstadt die vorhandene Tempo 30-Zone in eine Tempo 20-Zone umzuwandeln. Die Frankenstraße unterscheidet sich in ihrem Verkehrsgeschehen jedoch nicht wesentlich von anderen Altstadtstraßen, so dass nicht erkennbar ist, warum lediglich beschränkt auf die Frankenstraße eine Geschwindigkeitsreduzierung ausgewiesen werden soll.

zu 2.:

Schon jetzt ist das Befahren der Frankenstraße für Anwohner frei. Die Frage zielt wohl darauf ab, das Befahren lediglich den Anwohnern zu gestatten. Dies könnte durch das Verkehrszeichen VZ 260 „Verbot für Kraftfahrzeuge“ mit dem Zusatzzeichen „Anlieger frei“ geregelt werden. Es ist nur eine Beschränkung auf „Anlieger“ jedoch nicht auf „Anwohner“ zulässig.

Die Frankenstraße ist eine für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straße, die von der Allgemeinheit genutzt werden kann.

Gemäß § 45 Absatz (1) StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Wesentliche Voraussetzung ist jedoch, dass dies auch erforderlich ist. Mit der Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h wurde bereits eine Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit umgesetzt. Weder liegen in der Frankenstraße besondere Verkehrsgefährdungen vor noch in Größenordnung stattfindende Ausweichverkehre vom parallel verlaufenden Hauptverkehrsstraßennetz, so dass eine Beschränkung der Zufahrt auf Anlieger nicht möglich ist.

zu 3.:

Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung sind in der Frankenstraße nicht geplant. Allerdings soll im Zuge der Neugestaltung des Neuen Marktes der Neue Markt zur Fußgängerzone werden. Dadurch wird die Ausfahrt von der Frankenstraße in den Neuen Markt dann nicht mehr möglich sein.

Herr Dr. von Bosse erklärt, dass der Verkehr zum Kino in der Frankenstraße aus Sicht der Anwohner eine Besonderheit darstellt. Daher sollte geprüft werden, sinnvolle Maßnahmen anzuwenden, z.B. Radarkontrollen, ggf. auch über den KOD.

Herr Bogusch teilt mit, dass durch das Ordnungsamt und die Polizei Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt werden. Jedoch muss auch der Platz für konkrete Messungen vorhanden sein. Herr Bogusch erklärt, dass ihm die Thematik der zu schnell fahrenden Fahrzeuge auch aus anderen Straßen bekannt sei. Er geht nicht davon aus, dass Messungen zu den von den Anwohnern begehrten Maßnahmen führen würden.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 12.02.2020